

Häufig gestellte Fragen zum Nothilfe-Gesuch bei Suisseculture Sociale

1. EO-Entschädigung

Sie schreiben, dass ein Gesuch um EO-Entschädigung Voraussetzung ist, um ein Gesuch bei Suisseculture Sociale einzureichen. Was ist, wenn man kein Gesuch einreichen kann?

Ein Gesuch bei der kantonalen Ausgleichskasse ist zwingende Voraussetzung für die Einreichung eines Gesuches bei Suisseculture Sociale. Dies hat administrative Gründe und gilt selbst in Fällen, bei denen schon klar ist, dass keine Bezugsberechtigung für die EO-Entschädigung vorhanden ist. Wenn aus technischen Gründen kein Gesuch um EO-Entschädigung möglich ist, können Sie bei uns ein Gesuch stellen und uns im entsprechenden Kommentarfeld schreiben, dass kein Gesuch möglich war und aus welchen Gründen.

Muss eine Bestätigung oder sogar ein Entscheid der Ausgleichskasse/SVA vorliegen?

Nein, Sie müssen bloss ein Gesuch eingereicht haben. Viele Kantone verschicken keine Bestätigungen, wenn ein Gesuch eingereicht wurde.

Ich habe schon eine Entschädigung der EO erhalten. Kann ich trotzdem ein Gesuch bei Ihnen stellen?

Ja, die beiden Beträge werden miteinander verrechnet. Wenn Sie bereits einen Betrag erhalten haben, weisen Sie diesen in Ihrem Gesuch deutlich aus unter «Beiträge der Kantonalen Ausgleichskasse, Ausfallentschädigungen, Stiftungen, Institutionen». Wenn Sie eine Auszahlung erhalten, nachdem Sie Ihr Gesuch eingereicht haben, melden Sie uns dies via nothilfe@suisseculturesociale.ch.

2. Ausfallentschädigungen

Ich habe bereits beim Kanton ein Gesuch auf Ausfallentschädigung gestellt. Darf ich trotzdem ein Gesuch bei Suisseculture Sociale stellen oder soll ich abwarten?

Sie können an beiden Stellen gleichzeitig ein Gesuch stellen, da die entsprechenden Gesuche unabhängig voneinander geprüft werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Suisseculture Sociale die Gesuche schneller prüfen kann als die Kantone. Nothilfebeträge von Suisseculture Sociale werden den Kantonen gemeldet und mit anderen Leistungen, z.B. der Ausfallentschädigung verrechnet.

Ich habe Ihr Formular ausgefüllt, aber nirgends das Feld gefunden, bei dem ich ausgefallene Gagen/Honorare/Veranstaltungen eintragen kann?

Suisseculture Sociale bezahlt Nothilfe, keine Ausfallentschädigungen. Wenn Sie Ausfallentschädigungen beantragen möchten, müssen Sie dies beim zuständigen Amt für Kultur Ihres Wohnkantons tun. Für Ihr Gesuch bei Suisseculture Sociale ist weniger relevant, wieviel Ausfälle Sie erlitten haben als wieviel Einkommen Sie jetzt noch haben. Belege über ausgefallene Gagen/Honorare sind nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. wenn aus der Steuererklärung nicht ersichtlich ist, ob jemand tatsächlich hauptberuflich als Kulturschaffende*r tätig ist.

3. Kulturschaffende/Branchen

Ich bin in einer finanziellen Notlage, aber nicht Kulturschaffende*r (sondern arbeite zB in einem Restaurant, als Fischer*in, als Taxifahrer*in)? Was kann ich tun?

Suisseculture Sociale kann nur Gesuche von hauptberuflichen Kulturschaffenden aus den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen/Kunstvermittlung behandeln. Wenn Sie nicht in diesen Bereichen arbeiten, aber selbstständig sind, können Sie ein Gesuch bei Ihrer kantonalen Ausgleichskasse (SVA) um Erwerbsausfall (EO-Entschädigung) stellen. Ansonsten können Sie sich beim Sozialamt Ihrer Gemeinde anmelden.

Mein Kulturunternehmen (Bar, Klub, Kino) ist in Not. Kann ich bei Ihnen ein Gesuch stellen?

Suisseculture Sociale behandelt nur Gesuche von Einzelpersonen. Für die Unterstützung von Unternehmen sind die Kantone zuständig. Wenn Sie Soforthilfe für Ihr Kulturunternehmen benötigen, wenden Sie sich an das Amt für Kultur Ihres Wohnkantons. Mitarbeitende von Kulturunternehmen können ein Gesuch bei Suisseculture Sociale einreichen, allerdings nur in eigenem Namen und nicht für mehrere Personen gleichzeitig.

Ich bin noch im Studium. Kann ich bei Ihnen Nothilfe beantragen?

Grundsätzlich sind nur Personen anspruchsberechtigt, die hauptberuflich im Kultursektor tätig sind, d.h. alle, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte des Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Studierende mit einem entsprechenden Einkommen können unter Umständen als hauptberuflich gelten. Allerdings gilt es zu beachten, dass für Personen in Erstausbildung unter 26 Jahren grundsätzlich noch die Eltern unterstützungspflichtig sind.

4. Selbstständigkeit

Ich bin nicht als selbstständig gemeldet bei der kantonalen Ausgleichskasse. Darf ich trotzdem ein Gesuch stellen?

Gemäss Vergabereglement darf Suisseculture Sociale Personen unterstützen, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind. Als hauptberuflich tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte des Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Suisseculture Sociale macht die Einschätzung der Selbstständigkeit unabhängig von einer Bestätigung durch eine SVA und stützt sich dabei insbesondere auf die deklarierten Einkommen in der Steuererklärung.

Ich bin freischaffend, also mit häufig wechselnden Arbeitgeber*innen, die alle für mich AHV einbezahlen. Kann ich trotzdem ein Gesuch stellen?

Suisseculture Sociale hat in der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur und Pro Helvetia die Möglichkeit erhalten, in absoluten Härtefällen auch Kulturschaffende zu unterstützen, die nicht selbstständig sind. In diesem Fall müssen Sie als gesuchstellende Person jedoch zuerst versuchen, etwaige Beträge bei der Arbeitslosenversicherung zu beantragen.

5. Ausfüllen des Gesuchs

5.1. Notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen benötige ich, um ein Gesuch auszufüllen?

Sie finden alle notwendigen Informationen zu den benötigten Dokumenten unter <https://nothilfe.suisseculturesociale.ch>. Je nach Angaben werden im Rahmen der Gesuchsprüfung weitere Nachweise verlangt.

Ich habe keinen Scanner. Kann ich Ihnen die Dokumente per Post schicken?

Fotografieren Sie die Dokumente, z.B. mit einem Handy, und achten Sie darauf, dass die Belege lesbar sind.

Eine postalische oder E-Mail Zustellung ist nicht möglich. Wir haben keine technische Möglichkeit, Dokumente für Sie in ein laufendes Gesuch einzufügen.

Ich möchte Belege hochladen, finde aber nicht das entsprechende Feld dazu. Ich habe Ihnen nun die Dokumente per E-Mail oder Wettransfer geschickt.

Sie können die Dokumente an dem Ort hochladen, der am sinnvollsten ist, z.B. «Einnahmen» oder «andere Ausgaben».

Eine Zustellung per E-Mail ist nicht möglich. Wir haben keine technische Möglichkeit, Dokumente für Sie in ein laufendes Gesuch einzufügen.

5.2. Technische Probleme

Ich kann aus technischen Gründen Ihr Portal nicht nutzen. Was mache ich jetzt?

Wenn Ihr Browser unser Portal nicht unterstützt, aktualisieren Sie Ihren Browser oder versuchen Sie es mit einem anderen Browser. Das Tool wurde getestet auf den aktuellsten Versionen von Firefox und Chrome und sollte auf diesen Browsern fehlerfrei ausgeführt werden.

Wenn Sie keinen Zugang zu einem Computer haben, bitten Sie in Ihrer Familie oder im Bekanntenkreis um Unterstützung. Vielleicht kann jemand das Gesuch für Sie ausfüllen. Alternativ gibt es gemeinnützige Institutionen, wie z.B. die Kirchen, welche Computer zur freien Nutzung anbieten. Möglicherweise kann auch der Berufsverband Ihrer Sparte weiterhelfen.

Wenn Sie aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung das Portal nicht nutzen können, kontaktieren Sie uns unter nothilfe@suisseculturesociale.ch

Ich kann Ihr Portal nicht selber nutzen. Darf jemand anderes das Gesuch für mich ausfüllen?

Sie können das Gesuch von jemand anderem ausfüllen lassen, diese Person muss aber im Gesuch darauf hinweisen und dies kurz begründen. Lassen Sie dabei Vorsicht walten und übergeben Sie niemandem Ihre persönlichen Daten und/oder Dokumente, dem Sie nicht vertrauen.

In jedem Fall muss das Konto, das Sie zur Auszahlung der Nothilfe angeben, auf den Namen der Person im Gesuch lauten, nicht auf eine Drittperson.

5.3. Login zum Gesuch**Ich habe ein Gesuch begonnen, das ich nicht fertig stellen kann. Was mache ich jetzt?**

Wenn Sie auf «Speichern» klicken, wird der aktuelle Stand des Gesuchs abgespeichert und Sie können später mit dem Ausfüllen weitermachen. Dazu gehen Sie wieder auf die Startseite <https://nothilfe.suisseculturesociale.ch> und loggen sich erneut ein mit derselben E-Mail-Adresse, die Sie bereits verwendet haben.

Wenn ich mein Gesuch ausfülle, erhalte ich die Meldung, dass meine AHV-Nummer bereits verwendet wurde. Was mache ich jetzt?

Höchstwahrscheinlich haben Sie bereits mit einer anderen E-Mail-Adresse ein Gesuch begonnen. In diesem Fall loggen Sie sich mit der ersten E-Mail-Adresse, die Sie verwendet haben, wieder ein. Falls Sie noch kein Gesuch eingereicht haben und tatsächlich der Verdacht besteht, dass jemand anders Ihre AHV-Nummer verwendet hat, kontaktieren Sie uns unter nothilfe@suisseculturesociale.ch

5.4. Schilderung der Notlage

Ich kann das Gesuch nicht abschicken, weil ich eine Fehlermeldung erhalte, die Schilderung meiner Notlage sei zu lang. Was mache ich jetzt?

Die Schilderung der Notlage ist auf 1'500 Zeichen begrenzt, inklusive Leerzeichen. Eine längere Schilderung ist nicht nötig, bzw. selten praktikabel. Wenn wir Rückfragen haben, werden wir Sie kontaktieren.

5.5. Zivilstand

Ich bin nicht verheiratet, aber in einer eingetragenen Partnerschaft. Was fülle ich aus?

Tragen Sie «verheiratet» ein.

Ich bin verheiratet, aber mein*e Partner*in ist nicht erwerbstätig. Wie fülle ich das Formular aus?

Grundsätzlich werden bei Verheirateten das gemeinsame Einkommen sowie das gemeinsame Vermögen zusammengezählt und durch zwei geteilt. Dasselbe gilt bei den anrechenbaren Kosten. Wenn nur Sie erwerbstätig sind und die gesamte Familie unterstützen, machen Sie einen entsprechenden Vermerk in der Schilderung der Notlage und tragen Sie die Angaben für die ganze Familie ohne Teilung ein.

5.6. Vermögen

Ich habe noch ein gewisses Vermögen, damit komme ich noch einen Monat oder zwei durch. Darf ich trotzdem einen Antrag um Nothilfe stellen?

Für die Prüfung der Gesuche gilt ein Vermögensfreibetrag von CHF 50'000.- für Einzelpersonen, CHF 100'000.- für Ehepaare. Diese Reserve mag hoch erscheinen, nimmt jedoch Rücksicht auf die Tatsache, dass es für Kulturschaffende auch nach Aufhebung der COVID-Massnahmen schwierig sein wird, wieder ein bisheriges Einkommensniveau zu erreichen.

Ich habe unter «Vermögen» mein steuerbares Vermögen gemäss Steuererklärung deklariert. Nun habe ich von Ihnen die Rückmeldung bekommen, dies anzupassen. Warum?

In Ihrem Gesuch werden Sie aufgefordert, das «freie Vermögen» zu deklarieren. Dabei handelt es sich um die Vermögenswerte, auf die Sie zugreifen können, also z.B. Bargeld, Aktien, etc. Beim steuerbaren Vermögen wird von den kantonalen Steuerbehörden ein Freibetrag abgezogen – dieser Freibetrag ist für Suisseculture Sociale jedoch nicht relevant.

Nicht als freies Vermögen gelten Vorsorgekonten der 2. und 3. Säule, Sparkonten der Kinder, Lebensversicherungen, Liegenschaften, Fahrzeuge, Instrumente und ähnliches. Aktiendepots, Geschäftskonten von Einzelfirmen, welche in Ihrer Steuererklärung als Vermögen deklariert sind, und ähnliches gelten als freies Vermögen.

5.7. Einkommen

Ich verstehe die drei Kategorien von Einkommen nicht. Wo muss ich was einfüllen?

Unter «Erwerbseinkommen aus Anstellung» deklarieren Sie nur das Netto-Einkommen, welches Sie jetzt noch erhalten. Dazu gehören auch Einkünfte aus Tätigkeiten, die nichts mit Kultur zu tun haben. Wenn Sie angestellt sind und auf Kurzarbeit gesetzt wurden, tragen Sie den reduzierten Betrag ein und laden einen Beleg über die Kurzarbeit hoch. Wenn Sie freischaffend sind und bisher nur aus Anstellung verdient haben, aber jetzt kein Einkommen mehr haben, tragen Sie hier null ein.

Unter «Erwerbseinkommen aus selbstständiger und/oder freischaffender Tätigkeit bei normalem Geschäftsgang» tragen Sie den Betrag ein, den Sie in einem normalen Monat/Jahr verdienen würden. Es ist uns bewusst, dass dies ein Schätzwert ist. Wenn Sie freischaffend sind und bisher nur aus Anstellung verdient haben, tragen Sie hier den Durchschnitt Ihrer Einkünfte von 2019 ein.

Unter «Erwartetes Einkommen aus selbstständiger und/oder freischaffender Tätigkeit, solange die Covid-19 Massnahmen bestehen» tragen Sie ein, was Sie derzeit noch gesichert verdienen, solange die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID (insb. Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessungen) aufrecht erhalten bleiben. Dazu gehören auch Einkünfte aus Tätigkeiten, die nichts mit Kultur zu tun haben. EO-Entschädigungen oder Ausfallentschädigungen der Kantone werden nicht in diese Rubrik eingetragen. Diese sind unter «Beiträge der Kantonalen Ausgleichskasse, Ausfallentschädigungen, Stiftungen, Institutionen» einzutragen.

Ich bin verheiratet und mein*e Ehepartner*in hat noch ein Einkommen. Reicht es, wenn ich das unter «Einkommen des Ehepartners» angebe?

Nein. Dieses Feld dient nur der Übersicht in der Gesuchsprüfung. Wenn Ihr*e Ehepartner*in über ein Einkommen verfügt, zählen Sie dieses zu Ihrem Einkommen in den oben erläuterten drei Kategorien hinzu und teilen den Gesamtbetrag durch zwei.

Beispiel:

Sie verdienen unter normalen Umständen 4000.- CHF pro Monat als Selbstständige. Wegen der Corona-Massnahmen ist der Betrag auf 1000.- CHF pro Monat gefallen. Ihr*e Ehepartner*in verdient 3500.- CHF pro Monat aus Anstellung. Sie füllen folgendes aus:

Einkommen aus Anstellung: 1750 (3'500.- CHF/2)

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bei normalem Geschäftsgang: 2000 (4000.- CHF/2)

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit solange die COVID-Massnahmen bestehen: 500.- (1000.- CHF/2)

Einkommen des Ehepartners: 3500.-

Für die Berechnung Ihres Einkommens ziehen wir die beiden Werte «Einkommen aus Anstellung» sowie «Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, solange die COVID-Massnahmen bestehen» zusammen. In diesem Beispiel handelt es sich dabei um 2250.- CHF.

Sie schreiben, dass mein Einkommen für eine Eingabe bei Suisseculture Sociale einen gewissen Betrag nicht überschreiten darf. Ist damit mein steuerbares Einkommen von 2018 oder mein hypothetisches Einkommen von 2020 gemeint?

Es ist das voraussichtliche Gesamteinkommen für 2020 gemeint und berechnet sich aus den Einkommen aus Anstellung, die Sie noch beziehen sowie dem deklarierten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, solange die COVID-Massnahmen bestehen.

5.8. Beiträge von Institutionen

Ich habe einen Werkbeitrag/ein Stipendium, eine Entschädigung für ein ausgefallenes Projekt erhalten. Wie trage ich das ein?

Sie tragen unter dem Feld «Beiträge der Kantonalen Ausgleichkasse, Ausfallentschädigungen, Stiftungen, Institutionen» den Gesamtbetrag als jährliches Einkommen oder durch zwölf geteilt als monatliches Einkommen ein. Bei einem Werkbeitrag, der für eine bestimmte Anzahl Monate gesprochen wurde, teilen Sie den Gesamtbetrag durch die Anzahl Monate und tragen diesen als monatliches Einkommen ein.

Ich habe eine Ausfallentschädigung für ausgefallene Veranstaltungen gem. COVID-Verordnung Kultur von meinem Wohnkanton erhalten. Wo trage ich diese ein?

Sie tragen unter dem Feld «Beiträge der Kantonalen Ausgleichkasse, Ausfallentschädigungen, Stiftungen, Institutionen» den Gesamtbetrag als jährliches Einkommen oder durch zwölf geteilt als monatliches Einkommen ein. Bitte vermerken Sie diesen Betrag explizit im Kommentarfeld.

Ich habe eine Erwerbsausfallentschädigung von meiner kantonalen Ausgleichskassen im Wohnkanton erhalten. Wo trage ich diese ein?

Sie tragen unter dem Feld «Beiträge der Kantonalen Ausgleichkasse, Ausfallentschädigungen, Stiftungen, Institutionen» den Gesamtbetrag als jährliches

Einkommen ein. Bitte vermerken Sie diesen Betrag explizit im Kommentarfeld, da er direkt von der gesprochenen Nothilfe abgezogen wird.

5.9. Versicherungen

Welche Versicherungskosten kann ich hier angeben?

Grundsätzlich können Sie hier alle Versicherungskosten deklarieren, darunter Prämien nach KVG/Krankenkasse, UVG/Unfallversicherung, Haftpflicht, Hausrat, Autoversicherungen, Rechtsschutz, Lebensversicherungen. Selbstständig Erwerbende deklarieren in diesem Feld ebenfalls Ihre AHV-Beiträge sowie Beiträge an die freiwillige 2. Säule/BVG. Bitte beschreiben Sie im Kommentarfeld, um welche Versicherungen es sich handelt.

Wo kann ich die Belege hochladen?

Belege sind erst auf Nachfrage hin nötig. Wenn wir Sie dazu auffordern, laden Sie die Belege in einem passenden Feld, z.B. «andere regelmässige Ausgaben» hoch.

5.10. Krankheitskosten

Welche Krankheitskosten kann ich angeben? Wie kann ich Krankheitskosten belegen, die mir noch nicht angefallen sind?

Unter Krankheitskosten können Sie Kosten deklarieren, die Ihnen 2020 bereits angefallen sind oder solche, die Ihnen mit Sicherheit wieder anfallen werden. Dies beinhaltet Behandlungs- und/oder Medikamentenkosten, welche nicht von Ihrer Krankenkasse übernommen werden, also auch den Teil, welcher unter den Selbstbehalt, bzw. die Franchise fällt. Nicht beinhaltet sind kleinere, nicht-regelmässige Medikamentenkäufe wie z.B. Aspirin – diese werden als Teil des alltäglichen Lebensbedarfs automatisch berechnet.

Bereits angefallene Kosten im Jahr 2020 können Sie mit einer entsprechenden Abrechnung belegen. Im Fall von Kosten, die Ihnen noch nicht angefallen sind, aber mit Sicherheit wieder anfallen werden (z.B. Behandlungen und/oder Medikamentenkosten bei chronischen Krankheiten), belegen Sie dies mit einer entsprechenden Abrechnung von 2019 und einem entsprechenden Vermerk im Kommentarfeld.

5.11. Andere regelmässige Ausgaben

Was kann ich hier angeben? Wo kann ich Ausgaben für Telefon/Internet/Lebensmittel angeben?

Im Gesuchsprozess berechnen wir den allgemeinen Lebensbedarf für die gesuchstellende Person sowie von Ihnen unterstützte Familienmitglieder, gestützt auf die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe). Darin sind die folgenden Punkte enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. GA und Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Lebensmittel, Telefon-/Internetabonnemente, ÖV-Abonnemente und Ausbildungskosten können Sie also nicht bei «andere regelmässige Ausgaben» anrechnen.

Separat anrechnen können Sie insbesondere Ausgaben, welche für Ihre berufliche Tätigkeit nötig sind und derzeit noch anfallen, z.B. Ateliermiete oder spezielle Softwarelizenzen.

Bitte bezeichnen Sie jegliche Ausgaben, die Sie hier deklarieren, im entsprechenden Kommentarfeld und laden Sie falls möglich einen Beleg dazu hoch.

6. Auszahlung

Ich habe mein Gesuch bei Suisseculture Sociale eingereicht, aber noch nichts von Ihnen gehört. Wie schnell dauert die Bearbeitung?

Suisseculture Sociale arbeitet so schnell es geht. Die Bearbeitung einzelner Gesuche kann je nach Komplexität des Falls bis zu ein paar Wochen dauern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine genaueren Angaben machen können.

Ich kann nicht mehr länger warten. Meine finanziellen Mittel sind endgültig ausgeschöpft. Können Sie mir einen Vorschuss geben oder mein Gesuch schneller behandeln?

Wir können den Prozess nicht beschleunigen und wir können keine individuelle Bevorzugung verantworten. Wenn Sie in der Zwischenzeit gewisse Rechnungen, z.B. Ihre Miete nicht mehr bezahlen können, nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Gläubiger auf und weisen Sie darauf hin, dass Sie auf Bescheid von uns warten. Wenn Sie in eine Situation geraten, in der essenzielle Besorgungen nicht mehr getätigt werden können, kontaktieren Sie die Sozialbehörden Ihrer Gemeinde. Auch dort können Sie darauf hinweisen, dass ein Gesuch bei uns hängig ist.

Ich habe Nothilfe von Ihnen erhalten. Wem muss ich diese zurückbezahlen?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nothilfe von Suisseculture Sociale um nicht rückzahlbare Beiträge – Sie müssen diese also nicht zurückbezahlen, allerdings werden Sie die Beträge als Einkommen versteuern müssen.

In den seltenen Fällen, in denen es zu einem Doppelbezug kommt, da Suisseculture Sociale und die kantonale Ausgleichskasse gleichzeitig Beträge gesprochen haben, müssen Sie dies der kantonalen Ausgleichskasse melden.

Ich bin derzeit daran, mich einbürgern zu lassen. Wird mir die Nothilfe als Sozialhilfe angerechnet und verunmöglicht mir damit eventuell die Einbürgerung?

Die Nothilfe von Suisseculture Sociale ist keine Sozialhilfe und darf Ihnen nicht bei einem Einbürgerungsgesuch zum Nachteil ausgelegt werden.

Ich habe von Ihnen einen Nothilfebeitrag erhalten. Muss ich diesen der Ausgleichskasse oder dem kantonalen Kulturamt melden?

Grundsätzlich informiert Suisseculture Sociale bei jedem ausbezahlten Nothilfebetrag die entsprechende kantonale Ausgleichskasse sowie das kantonale Amt für Kultur, damit Doppelbezüge verhindert werden. Es kann sein, dass die jeweilige Stelle jedoch darauf besteht, dass sie auch von den Gesuchstellenden direkt informiert wird – dies müsste Ihnen bei Eingabe der Gesuche schriftlich mitgeteilt worden sein.